

Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer (WbO)

Vom 9. Dezember 2024

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesapothekerkammer hat am 14. November 2024 aufgrund von § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. § 30 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsH-KaG) vom 5. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 559), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer vom 11. Dezember 2019 (Pharm. Ztg. 164 (2019) Nr. 51-52 S. 83-95) beschlossen:

Artikel 1

Die Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer vom 11. Dezember 2019 (Pharm. Ztg. 164 (2019) Nr. 51-52 S. 83-95) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 6 werden nach dem Wort „Toxikologie“ die Wörter „und Ökologie“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Nr. 7 wird nach dem Wort „Krankenhaus“ der Punkt gestrichen und der Gliederungspunkt „8. Pädiatrische Pharmazie.“ angefügt.

2. § 4 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Weiterbildungsbegleitende Seminare können als Präsenzveranstaltung oder in Form digitaler Lehrformate durchgeführt werden.“

3. In § 17 Satz 1 Nr. 6 werden nach dem Wort „Toxikologie“ die Wörter „und Ökologie“ gestrichen.

4. Die Anlage zur Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer wird wie folgt geändert:

- a) Im Gebiet „Pharmazeutische Analytik und Technologie“ wird der Unterpunkt „c) Anrechenbare Weiterbildungszeiten“ wie folgt neu gefasst:

„c) Anrechenbare Weiterbildungszeiten

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Toxikologie und Ökologie oder
- Toxikologie

bis zu 6 Monate Weiterbildung in

- Arzneimittelinformation oder
- Öffentlichem Gesundheitswesen oder
- Klinischer Pharmazie.“

- b) Im Gebiet „Arzneimittelinformation“ wird im Unterpunkt „c) Anrechenbare Weiterbildungszeiten“ die Angabe „§ 2 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1“ ersetzt.

- c) Das Gebiet „Toxikologie und Ökologie“ wird wie folgt neu gefasst:

„Toxikologie

Toxikologie ist die Wissenschaft der schädlichen Wirkungen chemischer, physikalischer oder biologischer Noxen auf Lebewesen und Ökosysteme. Die Toxikologie untersucht dabei die gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Stoffen oder Stoffgemischen auf Lebewesen, insbesondere auf den Menschen. Ihre Aufgabe ist es, die Art und das Ausmaß von Schadwirkungen zu erfassen, mögliche Gefährdungen vorherzusagen und das Risiko bei einer gegebenen oder angenommenen Exposition abzuschätzen sowie eine Bewertung ab-

zugeben. Hierbei kommen sowohl Laboruntersuchungen als auch deskriptive Methoden zur Gefährdungs-, Expositions- und Risikobewertung und zur Beratung zum Einsatz.

a) Weiterbildungsziel

Erwerb eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der in diesem Gebiet weitergebildete Apotheker

- geeignete Analysenverfahren anwendet, entwickelt und validiert, um Fremdstoffe in unterschiedlichen Matrices zu bestimmen,
- Informationen ermittelt und prüft, um die Wirkung von Fremdstoffen auf unterschiedliche Organismen zu beurteilen,
- geeignete experimentelle toxikologische Prüfmethode anwendet, entwickelt und validiert, um die Wirkung von Fremdstoffen auf unterschiedliche Organismen zu bestimmen,
- toxikologische Risikobewertungen erstellt,
- die Auswirkungen von Stoffen auf die Ökosysteme untersucht, Messungen veranlasst, die Ergebnisse bewertet und Empfehlungen zum Umgang mit Umweltgefahren abgibt,
- über Vergiftungen berät und zum Bevölkerungsschutz beiträgt,
- die regulatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt und adäquate Qualitätssicherungssysteme anwendet,
- interdisziplinär zusammenarbeitet und dabei seine Fachkenntnisse zum Wohl der Gesellschaft einbringt.

b) Weiterbildungszeit und Durchführung

- 36 Monate in einer geeigneten Einrichtung der Toxikologie einschließlich des Besuchs von Seminaren.

Weiterbildungsstätten sind Institute, Industrieabteilungen, Giftinformationszentren, Konformitätsbewertungsstellen und andere Einrichtungen, die im Bereich analytischer, klinischer, experimenteller, regulatorischer und forensischer Toxikologie sowie Umwelttoxikologie tätig sind.

Kann eine praktische Tätigkeit im Labor nicht gewährleistet werden, ist eine eingeschränkte Zulassung als Weiterbildungsstätte möglich. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

c) Anrechenbare Weiterbildungszeiten

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Analytik oder
- Pharmazeutischer Analytik und Technologie.“

d) Das Gebiet „Theoretische und Praktische Ausbildung“ wird wie folgt geändert:

(1) Im Unterpunkt „b) Weiterbildungszeit und Durchführung“ wird der Satz

„36 Monate hauptberufliche Tätigkeit in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte für Allgemeinpharmazie oder Klinische Pharmazie, während nebenberuflich in einem Umfang von mindestens 300 Unterrichtsstunden an einer Schule, Lehranstalt oder einer anderen geeigneten Einrichtung zur Ausbildung pharmazeutischen oder nicht pharmazeutischen Personals oder anderer Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arzneimittel und Medizinprodukte benötigen, unterrichtet wird.“

durch den Satz

„36 Monate hauptberufliche Tätigkeit in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte, während nebenberuflich in einem Umfang von mindestens 300 Unterrichtsstunden an einer Schule, Lehranstalt oder einer anderen geeigneten Einrichtung zur Ausbildung pharmazeutischen oder nicht pharmazeutischen Personals oder anderer Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arzneimittel und Medizinprodukte benötigen, unterrichtet wird.“

ersetzt.

(2) Im Unterpunkt „c) Anrechenbare Weiterbildungszeiten“ wird die Angabe „§ 2 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1“ ersetzt.

e) Im Gebiet „Klinische Chemie“ wird der Unterpunkt „c) Anrechenbare Weiterbildungszeiten“ wie folgt neu gefasst:

„c) Anrechenbare Weiterbildungszeiten

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Klinischer Pharmazie oder
- Toxikologie und Ökologie oder
- Toxikologie

bis zu 6 Monate Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Analytik oder
- Pharmazeutischer Analytik und Technologie oder
- Arzneimittelinformation.“

f) Im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ wird im Unterpunkt „c) Anrechenbare Weiterbildungszeiten“ die Angabe „§ 2 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1“ ersetzt.

g) Nach dem Bereich „Medikationsmanagement im Krankenhaus“ wird der Bereich „Pädiatrische Pharmazie“ wie folgt angefügt:

„Pädiatrische Pharmazie

Pädiatrische Pharmazie ist der Bereich der Pharmazie, der sich mit der pharmazeutischen Beratung und Betreuung sowie mit der Arzneimittelversorgung pädiatrischer Patienten befasst. Dazu zählen insbesondere die qualitätsgesicherte Herstellung pädiatrischer Arzneimittel, die pharmazeutische Beratung und Betreuung pädiatrischer Patienten und deren Angehöriger sowie der pädiatrisch tätigen Ärzte und Pflegekräfte mit dem Ziel, die Arzneimitteltherapiesicherheit (AMTS) bei dieser besonderen Patientengruppe zu erhöhen. Die Weiterbildung befasst sich zudem mit der pharmazeutischen Beratung und Betreuung Schwangerer, Stillender sowie bei Kinderwunsch.

a) Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der weitergebildete Apotheker

- pädiatrische Patienten, ihre Angehörigen sowie medizinisches Fachpersonal rund um die pharmazeutische Versorgung sowie zu Fragen des Gesundheitsschutzes berät. Dabei berücksichtigt er altersphysiologische Besonderheiten.
- im Rahmen der ärztlichen Verordnung und der Selbstmedikation über typische Erkrankungen in der Pädiatrie, deren Krankheitsbilder und die Pharmakotherapie berät. Er erkennt, bewertet, vermeidet und löst arzneimittelbezogene Probleme und erhöht so die Sicherheit der Arzneimitteltherapie.
- individuelle Arzneimittel im Rahmen der Rezeptur und Defektur in der nach aktuellem Stand der pharmazeutischen Wissenschaft erforderlichen Qualität herstellt.
- pädiatrische Patienten, ihre Angehörigen sowie medizinisches Fachpersonal über Präventionsmaßnahmen, über altersgerechte Ernährung unter Berücksichtigung sich verändernder Bedürfnisse im Energie- und Nährstoffbedarf sowie über besondere Ernährungs-

formen berät.

- über die Arzneimitteltherapie bei Kinderwunsch, während der Schwangerschaft und in der Stillzeit sowie bei weiteren Fragen rund um die Gesundheit in diesen Phasen berät.
- Jugendliche und ihre Angehörigen über körperliche Umstellungen in der Pubertät, typische Erkrankungen in dieser Lebensphase sowie deren Arzneimitteltherapie berät. Er informiert über Risiken des Arzneimittelmissbrauchs und Gefahren von Sucht.

b) Weiterbildungszeit und Durchführung

12-monatige Tätigkeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung (öffentliche Apotheken, Krankenhäuser, Krankenhausapotheken, krankenhausversorgende öffentliche Apotheken) einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen.

Während der Weiterbildungszeit stellt der Weiterzubildende verschiedene Rezepturen in pädiatrischer Dosierung her. Die Qualität von mindestens einer Kapselherstellung muss durch eine externe Qualitätssicherungsmaßnahme, z. B. ZL-Ringversuch, nachgewiesen werden.“

Artikel 2

Artikel 1 dieser Satzung tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, den 14. November 2024

Göran Donner
Präsident der Sächsischen Landesapothekerkammer

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer wird hiermit rechtsaufsichtlich genehmigt.

Aktenzeichen: 31-5014/29/3-2024/233407

Dresden, den 26. November 2024

Marko Jaksch
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer wird hiermit ausgefertigt und in der Pharmazeutischen Zeitung bekannt gemacht.

Dresden, den 9. Dezember 2024

Göran Donner
Präsident der Sächsischen Landesapothekerkammer